



STATUTEN

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Selbsthilfe Thurgau (VSHTG) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Fachstelle für Selbsthilfe.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der VSHTG orientiert sich am in der Schweiz gültigen Standard in der Arbeit mit Selbsthilfegruppen.
- Art. 3 Der VSHTG fördert Bestrebungen der Selbsthilfe, insbesondere begleitet und unterstützt er Selbsthilfegruppen. Er verbreitet den Gedanken der Selbsthilfe in der Gesellschaft und deren Institutionen. Zu diesem Zweck betreibt er eine Fachstelle für Selbsthilfe im Kanton Thurgau.

II Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen werden.

Es gibt a) Einzelmitglieder – natürliche Personen
b) Kollektivmitglieder – juristische Personen
c) Selbsthilfegruppen

- Art. 5 Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

- Art. 6 Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:

Einzelmitglieder	höchstens Fr. 40.00
Kollektivmitglieder	höchstens Fr. 100.00
Selbsthilfegruppen	höchstens Fr. 60.00

- Art. 7 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

- Art. 8 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

III Organisation

Art. 9 Die Organe des VSHTG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung wird alljährlich bis. 30. Juni durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 11 Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und entscheidet:

a) mit einfachem Mehr:

- Genehmigung des Protokolles der Jahresversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge Erteilung
- Genehmigung der Finanzplanung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern

b) mit zwei Drittel Mehrheit:

- Genehmigung und Revision der Vereinsstatuten
- Fusion oder Auflösung des Vereins
- Gutheissung von Rekursen betreffs Mitgliederausschluss

Art. 13 Jedes anwesende Einzelmitglied und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

V Vorstand

Art. 14 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidiums. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Die Fachstellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat Antragsrecht.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung geschieht durch den Präsidenten / die Präsidentin.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Art. 15 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Leistungsvereinbarungen
- Anstellung der MitarbeiterInnen der Fachstelle für Selbsthilfe
- Erstellung und Genehmigung der Strategie, des Leitbildes und der Pflichtenhefte
- Begleitung und Überwachung der Tätigkeit der Fachstelle
- Mittelbeschaffung
- Verantwortung für Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- Einberufung von Arbeitsgruppen
- Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Art. 16 Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten für die Kollektivunterschrift.

VI Kontrollstelle

Art. 17 Die Kontrollstelle besteht aus zwei ausgewiesenen und gewählten Fachleuten oder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anerkannten Revisionsgesellschaft übertragen werden.

Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VII Fachstelle für Selbsthilfe

Art. 18 Der Vorstand ist verantwortlich für die Strategien zur Erreichung des Vereinszweckes. Er überträgt die erforderlichen Arbeiten einer professionell geführten Fach- und Beratungs-Stelle.

Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

VIII Finanzierung

Art. 19 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von öffentlichen Körperschaften
- Beiträgen von Privaten, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen und Firmen
- Entgelte für Dienstleistungen
-

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IX Auflösung

Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

X Liquidation

Art. 22 Das Vereinsvermögen ist bei einer allfälligen Liquidation einer steuerbefreiten Institution mit einer ähnlichen Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.
Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI Statutenänderungen

Art. 23 Diese Statuten wurden durch die Gründungs-Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2005 genehmigt und ab sofort in Kraft gesetzt.

Die Jahresversammlung vom 27. Mai 2008 hat einer Statutenänderung bei Art. 4 und Art. 6 zugestimmt: Ergänzung Aufnahme von Selbsthilfegruppen als Mitglieder.

Weinfelden, 29. April 2024

Verein Selbsthilfe Thurgau

die Vereins-Präsidentin:



die Aktuarin:

